

**Ordnung zur Förderung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen
und Nachwuchswissenschaftler im Rahmen des Förderprogramms
Postdoc Starter Kit zur Entwicklung eines eigenen wissenschaftlichen Profils**

Vom 4. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Dauer, Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrags- und Auswahlverfahren
- § 4 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 7 Beendigung der Förderung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Das Förderprogramm *Postdoc Starter Kit* hat zum Ziel, hervorragende, promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bei der Entwicklung und Schärfung ihres wissenschaftlichen Profils zu unterstützen und diese für weiterführende wissenschaftliche Karrierewege zu qualifizieren. Durch die Bündelung spezifischer Maßnahmen sollen die Qualifizierung, Profil- und Karriereentwicklung promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gefördert werden.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert.

(2) Gefördert werden promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des eigenen wissenschaftlichen Profils. Pro Antrag sind Vorhaben bis zu maximal 10.000 EUR förderfähig.

(3) Förderfähige Maßnahmen und Aktivitäten sind beispielsweise:

1. Entwicklung von Kooperationen und Durchführung von Konferenzenreisen,
2. Verbrauchsmaterialien und Publikationskosten,
3. Einladung internationaler Gastreferentinnen und Gastreferenten,
4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
5. Personalmittel für studentische Hilfskräfte (SHK),
6. Teilnahme an gezielten fachlichen und überfachlichen Weiterbildungen.

(4) Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate unter dem Vorbehalt, der zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes und des Landes für den bewilligten Förderzeitraum. Die bewilligten Mittel sind innerhalb der jeweiligen Kalenderjahre, für die sie beantragt wurden, zu verausgaben.

(5) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG).

§ 3

Antrags- und Auswahlverfahren

(1) Die Vollmitgliedschaft in der Graduiertenakademie gemäß der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung ist für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler Voraussetzung zur Antragsberechtigung. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist.

(2) Für eine vollständige Antragsstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Teilnahme an einem Coaching zur beruflichen Standortbestimmung bei der Graduiertenakademie vor Antragstellung.
2. Einreichen nachfolgender Antragsunterlagen:
 - a) Antragsformular,
 - b) Darstellung des akademischen Entwicklungsplans für den beantragten Förderzeitraum
 - aa) inklusive der Berücksichtigung und Analyse der bisherigen akademischen Entwicklung und

- bb) der Darstellung der geplanten Maßnahmen und Aktivitäten zur Entwicklung und Schärfung des eigenen wissenschaftlichen Profils.
- c) Lebenslauf inklusive ausgewählter Publikationen,
- d) Kopie der Promotionsurkunde,
- e) sofern zutreffend, Nachweise bzw. Informationen zur Berücksichtigung individueller Lebensumstände,
- f) Unterstützungsschreiben der bzw. des Vorgesetzten.

(3) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

1. die Qualifikation der zu fördernden promovierten Nachwuchswissenschaftlerin bzw. des Nachwuchswissenschaftlers (z. B. akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen) unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände (z. B. chronische Erkrankung, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Eltern- und Betreuungszeiten)
2. dem Vorliegen eines überzeugenden Konzeptes, zur Entwicklung des eigenen wissenschaftlichen Profils unter Berücksichtigung der bisherigen akademischen Entwicklung.

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

(1) Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Förderausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

(2) Nach Ablauf der ersten zwölf Fördermonate ist der Graduiertenakademie ein Zwischenbericht über die verausgabungen und durchgeführten Aktivitäten sowie die noch zu verausgabenden Mittel und geplanten Maßnahmen einzureichen.

§ 5

Unterbrechung

Im Falle einer Förderung ist eine Unterbrechung der Förderung aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der bzw. des Geförderten oder aus einem anderen, von der bzw. dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der bzw. dem Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen und verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum seitens der bzw. des Geförderten eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Förderung endet automatisch mit Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der TU Dresden.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger